

Steuerabzüge für Lehrpersonen Kanton Thurgau

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Gemäss Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung gelten für die Steuererklärung 2015 im Hinblick auf die berufsbedingten Abzüge (Ziffer 10 der Steuererklärung) folgende Richtlinien.

Das **Formular 4 „Berufsauslagen“** kann wie folgt ausgefüllt werden:

Ziffer 4:

Variante 1: Pauschale einsetzen:
Es kann in diesem Fall kein zusätzlicher Büroabzug erfolgen.

Variante 2: Individuelle Zusammenstellung der effektiven Kosten mit Belegen:
Abzugsberechtigt sind für Lehrpersonen insbesondere Auslagen für Fachliteratur, Beiträge an Berufsverbände (Bildung Thurgau, Teilkonferenz etc.) und Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software).
Ein Büroabzug wird gewährt, wenn das Kriterium der beruflichen Notwendigkeit erfüllt ist. Dabei wird auf folgende Kriterien abgestellt:

- Ein wesentlicher Teil der Berufsarbeiten wird zu Hause erledigt.
- Durch den Arbeitgeber wird kein geeignetes Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt.
- Die Notwendigkeit eines ruhigen, abgeschirmten Arbeitsplatzes, welcher in dieser Form auch tatsächlich ausgeschieden worden ist und ausschliesslich oder zumindest vorwiegend diesem Zweck dient, ist gegeben.

Die Höhe des Büroabzugs errechnet sich **nach folgender Formel:**

$\text{Eigenmietwert/Mietzins} : (\text{Anzahl Zimmer} + 2) = \text{Büroabzug}$

Als Eigenmietwert gilt der entsprechende Wert gemäss „Angaben bei Liegenschaftsbesitz“ (Formular 7) der Steuererklärung (d.h. Wert der Eigennutzung/Marktwert minus 40%). Bei Mietwohnungen empfiehlt es sich, einen Beleg für die Jahresmiete beizulegen.

Ziffer 5:

Abzugsberechtigt sind hier Auslagen für Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht von der Schule vergütet werden.

Wir empfehlen Ihnen, dieses Blatt der Steuererklärung beizulegen.

Herzliche Grüsse



Anne Varenne
Präsidentin Bildung Thurgau